

Gesellschaftsvertrag

der

FV Beteiligungs-GmbH

In der Fassung vom 06.06.2016

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

FV Beteiligungs-GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weinheim.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des Teilkonzerns Freudenberg Performance Materials.

Die Gesellschaft kann im In- oder Ausland Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, Unternehmensbeteiligungen erwerben, sich in sonstiger Weise an anderen Unternehmen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt EURO 555.000,00.

(2) Durch Gesellschafterbeschuß können mehrere Geschäftsanteile, die von einem Gesellschafter gehalten werden, zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluß zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 6 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 7 Jahresabschluß und Gewinnverwendung

Der Jahresabschluß ist jährlich unter Wahrung der gesetzlichen Formen und Fristen unter Einhaltung der Grundsätze strengster kaufmännischer Solidität aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung festzustellen. Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen, wobei Beträge auch in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden können.